

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Liepgarten
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	886.900	47.200	0	934.100
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.024.800	1.200	0	1.026.000
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-137.900	46.000	0	-91.900
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-137.900	46.000	0	-91.900
die Einstellung in Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf				
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-137.900	46.000	0	-91.900
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	839.600	49.400	0	889.000
die ordentlichen Auszahlungen auf	928.100	-500	0	927.600
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-88.500	49.900	0	-38.600
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.200	10.000	0	35.200
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	44.500	0	13.100	31.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-19.300	10.000	-13.100	3.800
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.045.700	0	13.600	1.032.100
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-937.900	0	59.400	-997.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	107.800	0	73.000	34.800
festgesetzt.				0

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher 600.000 €	auf 400.000 €
----------------------	---------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land-und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 210 v.H.	auf 210 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 334 v.H.	auf 334 v.H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 300 v.H.	auf 300 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

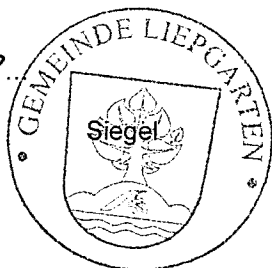
Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 7,48 Vollzeitäquivalente (VzA) und nunmehr 7,48 Vollzeitäquivalente (VzA).

§ 7 Eigenkapital

	bisher €	nunmehr €
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	261.451,92	261.451,92
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	115.151,92	115.151,92
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-22.748,08	23.251,92

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 01.07.2013 erteilt.

Liepgarten, den 09.07.2013



il. Heidschmidt
Heidschmidt
Bürgermeister

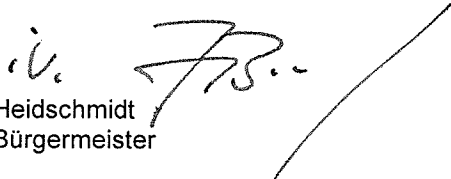
Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 01.07.2013 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 15.07.2013 bis Freitag, den 26.07.2013 während der Öffnungszeiten, in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 öffentlich aus.


Heidschmidt
Bürgermeister